

## **Statuten des Vereins „Senioren für Senioren Möhlin“**

### Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „SENIOREN FÜR SENIOREN MÖHLIN“ (SfS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Möhlin.
- Art. 2 Der Verein führt ohne Gewinnabsicht eine Auftragsvermittlungsstelle in der Gemeinde Möhlin, die einsatzfreudige, rüstige Senioren in Kontakt bringen will mit Vereinsmitgliedern, die für bestimmte Verrichtungen auf Hilfe angewiesen sind. Dadurch soll die Solidarität und gegenseitige Hilfe unter Senioren gefördert werden. Der Verein will nach Möglichkeit auch Sprachrohr für die Anliegen der älteren Bevölkerung sein. Er kann auch in anderen sozialen Aufgaben aktiv werden oder sich beteiligen.

### Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede in Möhlin wohnhafte Person werden, die das 60. Altersjahr erreicht oder vorzeitig pensioniert wurde. Ehepaare werden aufgenommen, sofern einer der beiden Partner die genannten Voraussetzungen erfüllt. Ferner können juristische Personen und Gönner als Mitglied aufgenommen werden. Jedes Mitglied (einzeln und kollektiv) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Art. 4 Eintritt und Austritt sind jederzeit möglich.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ableben.

### Organisation

- Art. 6 Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
  - Vereinsvorstand
  - Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und behandelt folgende Traktanden:
- 7.1
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
  - Jahresbericht
  - Jahresrechnung
  - Revisorenbericht, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes- Festsetzung des Mitgliederbeitrages



7.2 Wahlen:

- Vereinspräsident
- übrige Vorstandsmitglieder
- 2 Revisoren

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

7.3 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisoren

7.4 Beschlussfassung über Statutenänderungen

Art. 8 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor deren Durchführung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand von den Revisoren oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art.10 Jede Versammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn es von einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

### Vorstand

Art.11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Leiter der Vermittlungsstelle
- Beisitzer

Art.12 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und beruft die Versammlungen ein.

Art.13 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit dem Kassier oder dem Sekretär

Art.14 Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen ergänzt der Vorstand von sich aus. Die betreffenden Personen müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art.15 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen können in Rechnung gestellt werden.

### Rechnungsrevisoren

Art.16 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren haben die Pflicht, die Bücher und Belege einzusehen und das Recht, vom Kassier Auskünfte zu verlangen.

### Vermittlungsstelle

Art.17 Die Vermittlungsstelle wird gemäss den vom Vorstand erstellten und genehmigten Weisungen betrieben.

### Finanzierung

Art.18 Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art.19 Die Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legaten etc.
- Vereinsvermögen, Zinsen

Art.20 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Vorbehalt von Art.55, Abs.3 ZGB.

### Auflösung des Vereins

Art.21 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen zugunsten eines sozialen Zweckes für Senioren zu verwenden.

### Schlussbestimmungen

Art.22 Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 22.02.1993 und treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2002 in Kraft.

Möhlin, den 26.03.2002